

Richtlinie der Gemeinde Soderstorf zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen (Spenden, Sponsoring)

Viele kommunale Aufgaben können durch die öffentliche Hand nicht mehr in jedem Fall allein erfüllt werden, so dass bürgerschaftliches Engagement sowie finanzielle Zuwendungen in Form von Spenden und Sponsoring, insbesondere im sozialen und kulturellen Aufgabenbereich, von besonderer Bedeutung sind.

1. Rechtslage

In Niedersachsen gilt für alle Kommunen (Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und Region Hannover) seit 2011 ein einheitliches Kommunalverfassungsrecht. Mit dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wurden die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO), des Gesetzes über die Region Hannover, des Gesetzes über die Neugliederung des Landkreises und der Stadt Göttingen (Göttingen-Gesetz) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) zusammengefasst und zugleich veränderten Anforderungen angepasst. In § 111 Abs. 7 NKomVG ist die Einwerbung und Annahme sowie Vermittlung von Zuwendungen durch Gemeinden ausdrücklich zugelassen und das Verfahren geregelt worden. Danach obliegen die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung dem Bürgermeister, für die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung ist der Rat zuständig.

Außerdem ist der Kommunalaufsichtsbehörde jährlich ein Bericht zu erstatten. In § 111 Abs. 7 Satz 5 NKomVG hat der Gesetzgeber das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt, in einer Verordnung abweichende Verfahren für Zuwendungen bis zu festzulegenden Wertgrenzen zu regeln.

In § 111 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) heißt es:

(7) ¹Die Kommunen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. ²Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig. ³Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. ⁴Die Kommunen erstellen jährlich einen Bericht, in dem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersenden ihn der Kommunalaufsichtsbehörde. ⁵Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Wertgrenzen für Zuwendungen zu bestimmen und das Verfahren für Zuwendungen unterhalb der Wertgrenzen abweichend von den Sätzen 2 bis 4 zu regeln.“

Zu diesem Zwecke hat das Land Niedersachsen die Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) durch § 25a ergänzt. Dort heißt es:

„Annahme und Vermittlung von Zuwendungen

(1) ¹Abweichend von § 83 Abs. 4 Satz 3 NGO entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 Euro. ²Zuwendungen nach Satz 1 müssen in dem Bericht nach § 83 Absatz 4 Satz 4 NGO nicht angegeben werden. ³Zuwendungen nach Satz 1 in Geld sind unter Angabe der Geberinnen und Geber, der Höhe und der Zwecke zu dokumentieren.

(2) Der Rat kann dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2.000 Euro übertragen.

(3) Leistet eine Geberin oder ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze nach Absatz 1 oder 2 überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendungen.

(4) Der Rat kann sich die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 für bestimmte Gruppen von Zuwendungen und im Einzelfall vorbehalten.“

2. Begriffsbestimmungen

Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKomVG sind insbesondere Spenden und Sponsoringleistungen.

Unter **Spende** wird die freiwillige Leistung eines Dritten in Form einer Geld- oder Sachzuwendung sowie Dienst- oder Werkleistung an die Gemeinde Soderstorf für kommunale Zwecke verstanden, für die die Spenderin/der Spender keine Gegenleistung erhält und auf die die Gemeinde Soderstorf keinen Rechtsanspruch hat.

Unter **Sponsoring** wird die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Dritte (natürliche oder juristische Personen, insbesondere Unternehmen) ohne angemessene Gegenleistung an die Gemeinde Soderstorf zur Erfüllung kommunaler Aufgaben verstanden, mit dem die Sponsorin/der Sponsor regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele des Marketings, der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit verfolgt.

Zur **Vermittlung** von Zuwendungen gehören solche Zuwendungen, die über die Gemeinde Soderstorf zur Erfüllung kommunaler Aufgaben an Dritte gelangen sollen, beispielsweise an einen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Einrichtung.

3. Abgrenzung zu den Zuwendungen

Nicht erfasst werden solche Zahlungen ohne Gegenleistungen, wie z.B. Förderzuschüsse des Bundes und des Landes, die aufgrund öffentlich rechtlicher Zuwendungsbescheide geleistet werden sowie Erbschaften und Vermächtnisse.

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind unter dem Gesichtspunkt der Sozialadäquanz verfahrensfrei und fallen nicht unter den Regelungsbereich des § 111 Abs. 7 NKomVG, § 25a GemHKVO.

Für Belohnungen und Geschenke bleiben die beamten- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie die Richtlinie der Gemeinde Soderstorf zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption maßgebend.

4. Verfahren bei der Entgegennahme/ Einwerbung von Zuwendungen

Bei der Annahme/Vermittlung von Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKomVG durch die Gemeinde Soderstorf gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neben den unter Punkt 1 zitierten Regelungen des Landes Niedersachsen folgende Grundsätze:

- Das Ansehen der Gemeinde Soderstorf darf in der Öffentlichkeit keinen Schaden nehmen. Insbesondere darf im Zusammenhang mit der Annahme von Zuwendungen nicht der Anschein einer sachwidrigen Beeinflussbarkeit oder „Käuflichkeit“ kommunaler Entscheidungsträger entstehen.

- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es lediglich gestattet, die eingeworbenen oder sonst angebotenen bzw. bereits erbrachten Zuwendungen vorläufig anzunehmen.
- Bei der Annahme ist das Verfahren eines aufgrund dieser Richtlinie gesondert bereitgestellten Zuwendungsbogens einzuhalten. Die dort abgefragten Informationen sind sorgfältig und genau zu dokumentieren.
- Es ist darauf zu achten, dass Geldzuwendungen ausschließlich zunächst über das Spendenverwahrkonto der Gemeinde Soderstorf gebucht werden.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, dem GB II unverzüglich alle erforderlichen Informationen und Auskünfte bzgl. der vorläufig angenommenen/vermittelten Zuwendungen zu geben.
- Durch den GB II werden in regelmäßigen Abständen die unter Punkt 5 genannten Entscheidungen über die Annahme/Vermittlung von Zuwendungen vorbereitet.
- Nach der Entscheidung über die Annahme der Zuwendung erfolgen die Buchung der Geldzuwendung auf der entsprechenden Haushaltsstelle und der entsprechend dem Zweck vorgesehenen Verwendung. Zeitgleich kann nun die Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.
- Der GB II erstellt den jährlichen Bericht für die Kommunalaufsicht (§ 111 Abs. 7 Satz 4 NKomVG).
- Der GB II stellt sicher, dass die Antikorruptionsbeauftragte in das regelmäßige Verfahren zur Annahme/Vermittlung der Zuwendungen sowie in die Berichterstellung für die Kommunalaufsicht eingebunden ist.

5. Entscheidungszuständigkeiten :

- Für die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen bis zu einem Wert in Höhe von 100,- € ist der Bürgermeister zuständig.
- Über die Annahme/Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100,- € bis 2.000,- € entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- Über die Annahme/Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000,- € entscheidet der Gemeinderat.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates am 01. März 2017 in Kraft.

Soderstorf, den 01. März 2017



Bürgermeister